

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elberlaat und Anzeiger).

Zeitungsbogen  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Zeitungsbogen  
Nr. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 167.

Sonnabend, 21. Juli 1917, abends.

20. Jahrg.

**Wichtigste Preisnotizen**  
Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Redaktion, Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewiße für das Ertheilen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Gründungszeitung (7 Seiten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitwährender und tabellarischer Sach entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Tarife. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Flage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Siedlung- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebs der Druckerei, der Dienststelle oder der Versicherungsvereinleistungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Befreiung oder Abschaffung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Bestellung

### auf Marke 8 der grünen Lebensmittelliste Nr. 1.

Auf Marke 8 der grünen Lebensmittelliste 1 können in der Zeit vom 28. bis 27. Juli 1917 bei einem frei zu wählenden Kleinhändler Bäckereien und Brot bestellt werden. Die auf den Kopf entfallende Menge, sowie der Tag der Abholung wird noch bestimmt gegeben.

Die Bezugsschritte sind seitens der Kleinhändler bei Gemeindebehörden an die in § 5 Absatz 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 19. Mai 1917 beseitigt zu werden. Für die aufzündigen Stellen bis zum 1. August 1917, seitens der Leiter an den Kaufmann Herrn Kommissionsrat Ernst Bille in Riesa bis zum 4. August 1917 einzutragen.

Die vorliegenden Briefen sind streng einzuhalten. Seitens der Bezugsberechtigten Personen verpatzt eingehende Bestellungen, sowie seitens der Kleinhändler des Unternehmensstellen später einlaufende Abholnisse können nicht berücksichtigt werden.

Großenhain, am 20. Juli 1917.

1871 e.F.IIA. Der Kommunalverband.

## Kleinanzeichnung.

Nachdem die Reichsbefreiungsstelle den Kommunalverbänden zur Deckung des dringlichsten Bedarfs der Industriebediensteten

1. Sonntagsanzüge für Männer aus Wollstoffen,
2. Sonntagsanzüge (Lauftage) für Männer aus halbwollenen Stoffen und baumwollenen Stoffen,
3. Jackenkleider für Frauen aus Wollstoffen,
4. Blusen für Frauen aus Baumwollstoffen,
5. Kleiderstücke für Frauen aus wollenen, halbwollenen und baumwollenen Stoffen,
6. Hosen und Unterhosen aus Barchent für Männer und Frauen:

angeboten hat, werden solche im Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain wohnende Personen aus der Industriebediensteten, die ohne Kleidungsstücke aus den obigen Gattungen in Not geraten würden und sich diese Kleidungsstücke auch nicht auf anderem Wege beschaffen können, aufgefordert, ihren Bedarf möglichst bei ihrer Gemeindebehörde genau anzugeben und nachzuweisen.

Die Gemeindebehörden haben die Zahl dieser Anmeldungen, nach den obigen Werteangaben geordnet, bis zum 27. ds. Monats dem unterzeichneten Kommunalverbande anzugeben.

Da auch zum Erwerb der obigen Waren Bezugsscheine beizubringen sind, sind diese Scheine dabei auszufüllen, daß ein Fall des dringlichsten Bedarfs im Sinne dieser Bekanntmachung vorliegt.

Großenhain, am 20. Juli 1917.

908 e.K. Der Kommunalverband.

## Butter betr.

Mit Rücksicht auf die geringe Butterablieferung und die Verpflichtung zur Abgabe von Butter nach Dresden sieht sich der Kommunalverband veranlaßt zu bestimmen, daß in der Woche vom 23. bis 29. Juli auf jeden für diese Zeit gültigen Abschnitt der Speisefettliste nur  $\frac{1}{2}$  Stück (81 1/4 gr) Butter abgegeben werden darf und daß die Milchviehherrn in dieser Woche nur die Hälfte der ihnen zustehenden Menge — noch nur  $62 \frac{1}{2}$  gr Butter für den Kopf verwenden dürfen, alle übrige Butter aber abzuliefern haben.

Handelshandlungen werden nach § 16 der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916 bestraft.

Großenhain, am 20. Juli 1917.

303 b.F.II.B.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

## Ausgabe von Brot und Mehl anstelle von Kartoffeln betr.

In der nächsten Woche — vom 23. bis 29. Juli 1917 — sollen für je fünf Pfund nicht zur Ausgabe gelangende Kartoffeln auf Antrag 1 Pfund Brot und 300 gr Mehl verabreicht werden.

Bei Stellung des Antrags auf Beteiligung der entsprechenden Personen sind alle Kartoffelversorgungsberechtigten Personen, soweit sie Kartoffeln nicht bez. nicht in den ihnen zustehenden Umfang erhalten haben, berechtigt.

Kartoffelzehrige haben für sich und für die von ihnen zu versorgenden Personen keinen Anspruch auf diese Mehlauflistung.

Der Antrag auf Beteiligung der Personen ist bei den Gemeindebehörden bez. bei den von diesen bestimmten Stellen anzubringen.

Der Kommunalverband wird für die Ausgabe des Brotes und des Mehles besondere Marken in übergrauer Farbe ausgeben. Die Marke zerfällt außer dem Kopfkopf in 2 Abschnitte, von denen der eine zum Bezug von 1 Pfund Brot und der andere

zum Bezug von 300 gr Roggenmehl berechtigt. Für jede Kartoffelversorgungsberechtigte Person, die Kartoffeln in der nächsten Woche nicht erhalten kann, ist eine solche Marke auszugeben.

Die Abgabe von Weizenmehl auf den einen über 300 gr Roggenmehl lauten.

Den Abschluß wird hiermit ausdrücklich unterlegt.

An die Gemeindebehörden ergibt noch besondere Verfügung.

Wer sich unentümlich gewisse mehr Marken verschafft als ihm zustehten bez. wer den Verlust hierzu macht und wer auf diese Marken Bezugnahme statt Roggenmehl abgibt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Großenhain, am 20. Juli 1917.

1703 e.F.III.A.

## Anmeldung zur Brotselfversorgung.

Die im amtsaufsichtlichen Bezirk Großenhain — einschl. der residierenden Städte Großenhain und Riesa — ansässigen Unternehmen — landwirtschaftlicher Betriebe, welche im neuen Gewerjahr, d. i. vom 16. August ab, hinfällig der Brotversorgung von dem Rechte der Selbstversorgung Gebrauch machen wollen, haben dies sofort und spätestens bis zum 30. Juli 1917 unter Angabe der Zahl der von ihnen zu betätigenden Personen bei ihrer Gemeindebehörde (in den res. Städten Großenhain und Riesa sowie in der Stadt Radeburg bei dem Stadtrat, im übrigen bei dem Gemeindevorstand) anzumelden.

Die Gemeindebehörden wollen die sich meldenden Personen in eine nach dem untenstehenden Muster anzulegende Liste eintragen, die Liste am 30. dieses Monats abends abschließen und an diesem Tage an die Königliche Amtshauptmannschaft absenden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nur solche Landwirte, die ihr Brotgetreide selbst erzeugt haben und mit demselben für sich und die zu ihrer Versorgung gehörigen Personen bis zum 15. September 1918 ausreichen, zur Selbstversorgung zugelassen werden.

Bei Nichteinhaltung der obigen Frist wird das Recht der Selbstversorgung verloren.

Die Gemeindebehörden wollen innerhalb ihrer Gemeinde noch besonders in geeigneter Weise — durch Umsage, Umlauf usw. — auf diese Bekanntmachung hinweisen.

Großenhain, am 20. Juli 1917.

296 e.F.II.A. Der Kommunalverband.

Mutter.

Gemeinde einschl. Gutsbezirk . . . . .

Vid. Nr.	Name des Besitzers.	zahl der zu betätigenden Personen.

Das fällig gewesene Schulgeld für die städtischen Schulen auf das 3. Vierteljahr 1917 ist längstens bis

zum 25. Juli 1917

an unsere Stadthauptkasse zu bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. Juli 1917.

St.

## Ausgabe von Brotkarten, Weißmarken und der Marken zum Bezug von Brot bzw. Mehl anstelle von Kartoffeln.

Montag, den 23. Juli 1917 vormittags 8—12 Uhr findet in den bekannten Ausgabestellen die Ausgabe der Brotkarten und Weißmarken und der Marken zum Bezug von Brot bzw. Mehl anstelle von Kartoffeln auf die Woche vom 23.—29. Juli 1917 statt.

Die Brotausweiskarte ist vorgesehen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Juli 1917.

Ghm.

## Ausgabe von Brot- und Weißmarken als Ersatz von Kartoffeln in Gröba.

Die auf nächste Woche zur Ausgabe gelangenden Karten, auf die, als Ersatz für Kartoffeln, Brot und Weiß verabreicht wird, werden Montags, den 23. Juli 1917, nachmittags 7—8 Uhr in den bekannten Markenausgabestellen ausgegeben.

Gröba, Elbe, am 21. Juli 1917.

Der Gemeindevorstand.

## Stadt. Sparkasse Strehla.

Einzlagen werden jeden Wochentag angenommen und alltäglich verzinst zu 3,5%.

Gehörmittelung statutarisch verbürgt.

## Hertliches und Sächsisches.

Riesa, den 21. Juli 1917.

\* Erhöhung der Brotration ab Mitte August! Das Kriegsministerium gibt bekannt: Mitte August 1917 wird die allgemeine Brotration ab Mitte für die Verpflichtungsberechtigten von 170 Gramm auf 220 Gramm täglich erhöht. (Vor dem 15. April 1917 betrug die allgemeine Brotration 200 Gramm, während weitere 20 Gramm in Stärkemittel, sofern solche zur Verfügung standen, gegeben wurden.) Den Brottag des Eintritts in die Herbstperiode bestimmen die Kommunen entsprechend ihrer Verpflichtungswöche. Von Mitte April 1917 gewährte verhältnisgleiche Mehrlage von möglicherweise 250 Gramm wieder in Fällen für die Bemessung der Schwer- und Schwierarbeiterzulagen und des Wehrleibes für fehlende Kartoffeln. In diesen Fällen bestehenden Bedürfnissen unverändert. Anfang Oktober 1917 ist auf Grund der bis dahin vorgenommenen Ernteschäbung und Viehzählung die zu verteilende Brotmenge am Weiß, Fleisch und Kartoffeln erneut festzustellen. Die dem Getreidebeschaffungsamt aufstehende Menge an Brotgetreide ist durch Beschluss des Bundesrates vom 1. August ab auf den bis zum 15. April in Gefüllung gekommenen Sach von neun Kilogramm monatlich wieder erhöht worden.

\* Ausschließung. Dem Landbriefträger Robberg, bestreiter beim Schützenregiment, ist das Eisernen Kreuz 2. Klasse verliehen worden, nachdem er schon vor längerer

Zeit mit der bronzenen Friedrich-August-Medaille ausgezeichnet worden ist.

— Wurzifolge für die Blasmusik am 22. Juli norm. 11 bis 12 Uhr auf dem Albertplatz 1. „Sieges Marsch“ von B. Stein. 2. „Boris und Evangelina“ von W. Rinck. 3. „La Macarena“ Walker a. d. Op. Hoffmanns „Erlauchungen“ von Offenbach. 4. „Das Herz am Rhein“ von Hill. 5. „Carmen-Santafé“ von Bizet.

— Kleesaat. Infolge der Trockenheit wird mit einem Wiederertrag von Kleesaat zu rechnen sein. Den Landwirten ist anzuraten, gutbeständige Kleßlässe zu kaufen. In dem kommenden Jahr stehen zu kaufen. In Lagen, in denen Erträge an Kleesaat zu erwarten sind, ist nach Möglichkeit Kleß bis zur Saatgewinnung auch über den eigenen Bedarf hinaus zu kaufen.

— Auftruf. Landwirte Sachsen, nehmen Jungmannen für die Dauer der Kriege auf, bedient Euch ihrer als Hilfskräfte und lehrt sie nicht von vornherein als unbrauchbar ab! Bleibt also 1500 im Alter von 15 und 18 Jahren stehen Euch zur Verfügung. Sie sind militärisch organisiert, und Ihr braucht deshalb nicht zu fürchten, daß Euch Ungelegenheiten bereiten.

Die Jungmannen haben sich mit dem zu beginnen, was Ihr ebt, sich selbst zu bedienen ihr Nachtlager selbst zu ordnen. Das Kriegswirtschaftsamt sorgt für Unterkunft und sonst es möglich ist, auch für Strom und Wasser. Die Jungmannen haben sich jeder landwirtschaftlichen Arbeit zu unterziehen, die sie, ihren Kräften entsprechend, verrichten können. Ihr Entgelt ist Ihnen 1 M. für den Tag zu gewähren. Dieser Vorrat

deutet eine Abfindung für ihre Arbeitsleistung und eine Entschädigung für die Abnützung der Kleidung, des Schuhwerks u. u. m. Jedem Auftrag über die näheren Bedingungen für die Aufnahme der Jungmannen sind zu richten an Rektor der Dreikönigsschule in Dresden Prof. Dr. Rosenhagen für die Kreishauptmannschaft Dresden.)

— Nachschauung nach unermittelten und permissiven Heeresangehörigen. In Verlustliste Nr. 424 der Königlichen Sächsischen Armee ist am 7. Juli die Sächsische Sonderliste Nr. 3 „Unermittelte Heeresangehörige, Nachlak. und Fundachen“ erschienen. Diese von der Geschäftsstelle der Sächsischen Staatszeitung, Dresden, Gr. Zwingerstr. 16, gegen Vor Einsendung von 20 Pf. zu belegenden Listen enthält ein Verzeichnis von Nachlak. und Fundachen und soll zur Feststellung derjenigen Heeresangehörigen dienen, bei denen die Gegenstände gefunden wurden oder von denen jene Gegenstände herübringen. In gleicher Weise werden Sonderlisten auch von der preußischen, bayerischen, württembergischen Heeresverwaltung ausgegeben. Diese Listen werden zum Teil durch bildliche Darstellung von Fundgegenständen ergänzt, die für die Vermittlung ihrer Besitzer besonders geeignet erscheint und sind sämtlich im Nachwiederbüro des Königlichen Sächsischen Kriegsministeriums, Centralstelle für Nachlakachen, Dresden, jetzt Kaiser-Wilhelm-Platz 1 (gegenüber dem Garten des Japanischen Palais) einzusehen. Außerdem liegen die sächsischen Sonderlisten bei allen sächsischen Auskunfts-, Orts- und Hilfstellen des Roten Kreuzes zur Einsicht aus. Die Listen der nicht sächsischen Armeen sind bei dem größten Teil dieser Stellen ebenfalls einzusehen. Die Bezugss-